

„Neues Verständnis von Bezugnahme Klauseln“

Thesen

1. Die jüngere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts macht deutlich, dass jeder Arbeitgeber bei der Formulierung von Bezugnahme Klauseln künftig wesentlich mehr Sorgfalt als bisher walten lassen muss.
2. Wenn ein Arbeitgeber künftig eine „dynamische Ewigkeitsbindung“ an die einmal in Bezug genommenen Tarifverträge verhindern will, sollte er dies im Arbeitsvertrag regeln. Das gilt erst recht, wenn er vertraglich die Möglichkeit eines späteren Tarifwechsels vereinbaren will.
3. Tarifgebundene Arbeitgeber können (und sollten) vertraglich ausdrücklich vereinbaren, dass die dynamische Weitergeltung der in Bezug genommenen Tarifverträge nach Wegfall der normativen Tarifbindung entfällt.
4. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können sowohl eine statische als auch eine dynamische Geltung der in Bezug genommenen Tarifverträge vertraglich vereinbaren. Zulässig ist es m.E. auch, wenn sich der Arbeitgeber vorbehält, künftige Tarifänderungen nicht mehr auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden.
5. Tarifgebundene Arbeitgeber können auch sog. Tarifwechselklauseln vereinbaren, die jedoch nur dann sicher sind, wenn der Tarifwechsel an eine spätere anderweitige Tarifgebundenheit des Arbeitgebers geknüpft wird. Was darüber hinausgeht, ist risikobehaftet.
6. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können zwar m.E. ebenfalls in eingeschränktem Umfang Tarifwechselklauseln vereinbaren, dies ist jedoch insgesamt unsicher.
7. Bei der Formulierung von Bezugnahme Klauseln vor diesem Hintergrund müssen die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB und das aus § 306 Abs. 2 BGB folgende Verbot der geltungserhaltenden Reduktion beachtet werden. Unklare und/oder überschießende Klauseln können dem Arbeitgeber nicht helfen, im ungünstigsten Fall sogar schaden.
8. Es ist daher bei allen Bezugnahme Klauseln eine Regelung zu treffen, mit der eine „dynamische Ewigkeitsbindung“ an die einmal in Bezug genommenen Tarifverträge deutlich vermieden wird. Eine Tarifwechselklausel sollte ergänzend aufgenommen werden.